

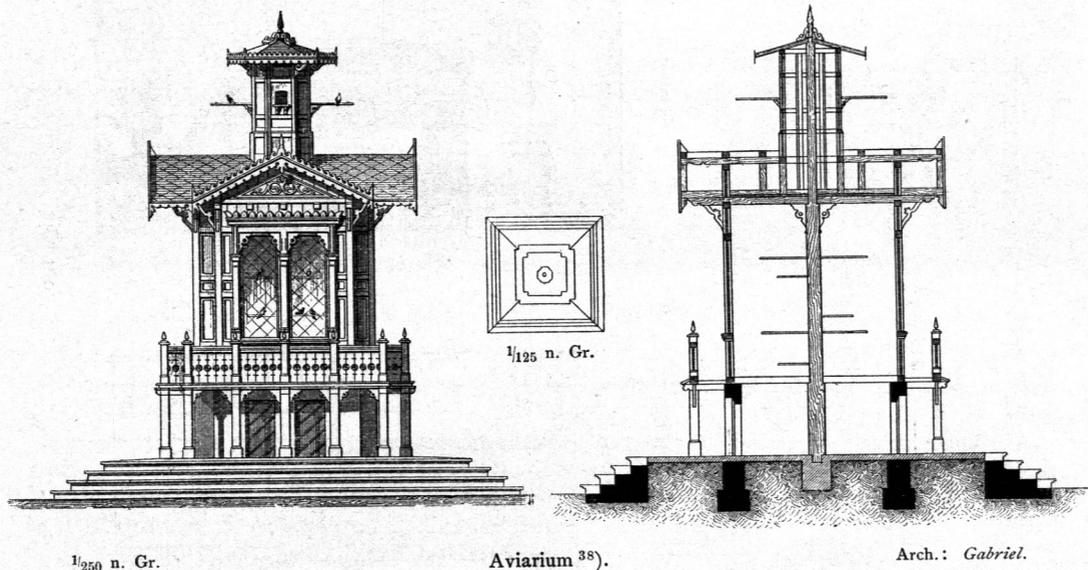
endlich die wohl auch als Volières, Aviarien etc. bezeichneten Geflügelhäuser, welche ausschließlich zur Zierde einer Garten- oder Park-Anlage etc. bestimmt sind.

Solche Geflügelhäuser sind meist leichte, allseitig durch Drahtgeflecht geschlossene, in Form von frei stehenden Pavillons oder Kiosken³⁶⁾ errichtete Gebäude. Da in unseren Klimaten die Vögel nur zur wärmeren Jahreszeit in diesen Bauwerken sich aufhalten können, ist für die kältere Jahreszeit ein geschlossener Geflügelstall, sei es in einem Untergehofs der Volière oder in einem besonderen Bau, vorzuziehen.

In Fig. 145 u. 146 sind zwei Beispiele von Geflügelhäusern der in Rede stehenden Gattung, mit denen auch die Vogelhäuser der zoologischen Gärten³⁷⁾ verwandt sind, aufgenommen.

Der in Fig. 146 wiedergegebene Entwurf *Diet's* zeigt eine sehr glückliche Combination von Stein-Architektur, Façoneisen und Drahtgeflecht. Dem Programme entsprechend sollte diese Volière eine der Hauptzierden des Wintergartens bilden und Vögel aller 5 Erdtheile aufnehmen; dementsprechend sollten 5 Abtheilungen vorhanden sein, worin auch noch Fisch-Bassins unterzubringen waren.

Fig. 145.



Schließlich sei noch jener Baulichkeiten gedacht, welche zur künstlichen Brut und Aufzucht des Geflügels dienen. In diesen ist zunächst ein Brutraum nothwendig, worin die Brutapparate aufgestellt und die künstliche Mutter untergebracht wird; weiters ist eine Stallung für Leghühner und eine zweite für Jungvieh, beide mit anstossendem Futtergang, erforderlich; weiters bedürfen die Thiere eines Tummelplatzes (pro 1000 Eier ca. $\frac{1}{4}$ ha), der ihnen die nöthige Bewegung gestattet und auf welchem sie ihre Nahrung finden; endlich darf es an Wohnungen für das Wärterpersonal nicht fehlen. Soll auch Mästerei betrieben werden, so muß man noch einen Mastboden anordnen, am besten im Geschoss über dem Bruthause; für Entenzucht ist noch ein Teich anzulegen.

119.
Geflügel-
züchtereien.

³⁶⁾ Siehe den nächsten Halbband (Abth. IV, Abfchn. 7, Schlusskapitel).

³⁷⁾ Siehe: Halbbd. 6 (Abth. VI, Abfchn. 2, Kap.: Baulichkeiten für zoologische Gärten).

³⁸⁾ Nach: Architektonisches Skizzenbuch, Heft 50, Bl. 6.